Technische Richtlinien
MOC Event Center Messe München

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
1.1 Hausordnung
1.2 Öffnungszeiten
1.2.1 Auf- und Abbauzeiten
1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

2. Verkehr im MOC, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen
2.1 Verkehrsordnung
2.2 Transport von Raupenfahrzeugen
2.3 Rettungswege
2.3.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten
2.3.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
2.4 Sicherheitseinrichtungen
2.5 Standnummerierung
2.6 Bewachung
2.7 Notfallräumung

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen
3.1 Hallendaten
3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
3.1.2 Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung
3.1.3 Kommunikationseinrichtungen
3.1.4 Sprinkleranlagen
3.1.5 Heizung, Lüftung
3.1.6 Störungen
3.2 Durchfahrtshöhen
3.3 Freigelände

4. Technische Daten und Ausrüstung Atrium und der Showrooms

5. Standbaubestimmungen
5.1 Standsicherheit
5.2 Standbaufreigabe
5.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
5.2.2 Fahrzeuge und Container
5.3 Bauhöhen
5.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
5.4.1 Brandschutz
5.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
5.4.1.2 Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen
5.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
5.4.1.4 Pyrotechnik
5.4.1.5 Ballone und Luftschiffe
5.4.1.6 Sonstige Flugobjekte
5.4.1.7 Nebelmaschinen und andere Show-Effekte
5.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
5.4.1.9 Spritzpistolen, Lösungsmittel
5.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
5.4.1.11 Leergut / Lagerung von Materialien
5.4.1.12 Feuerlöscher
5.4.2 Standüberdachung
5.4.3 Glas und Acrylglas
5.4.4 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume
5.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen
5.5.1 Ausgänge, Rettungswege
5.5.2 Türen
5.5.3 Tensatoren, Absperrungen
5.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege
5.7 Standgestaltung
5.7.1 Erscheinungsbild
5.7.2 Prüfung der Mietfläche
5.7.3 Eingriff in die Bausubstanz
5.7.4 Hallenböden
5.7.5 Abhängungen von der Hallendecke
5.7.5.1 Bereitstellung von Befestigungspunkten
5.7.5.2 Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten
5.7.6 Standbegrenzungswände
5.7.7 Werbemittel / Präsentationen
5.7.8 Barrierefreiheit
5.8. Freigelände
5.8.1 Standbaugenehmigungen / Genehmigungspflichtige Standbauten
5.8.2 Verankerungen im Boden
5.8.3 Witterungsbedingte Lasten
5.8.3.1 Windlasten
5.8.3.2 Windlasten für Fliegende Bauten
5.8.3.3 Schneelasten
5.8.4 Warnung bei Unwetter
5.8.5 Ausgänge / Rettungswege
5.8.6 Sonstige Regelungen im Freigelände
5.9. Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung

6. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung
6.1 Allgemeine Vorschriften
6.1.1 Schäden
6.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
6.3 Elektroinstallation
6.3.1 Anschlüsse
6.3.2 Standinstallation
6.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften
6.3.4 Sicherheitsmaßnahmen
6.3.5 Sicherheitsbeleuchtung
6.4 Wasser-/Abwasserinstallation / Wasserattraktionen
6.4.1 Anschlüsse
6.4.2 Standinstallation
6.5 Druckluftinstallation
6.5.1 Anschlüsse
6.5.2 Standinstallation
6.5.3 Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
6.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
6.6.1 Maschinengeräusche
6.6.2 Produktsicherheit
6.6.2.1 Schutzvorrichtungen
6.6.2.2 Prüfverfahren
6.6.2.3 Betriebsverbot
6.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen
6.6.3 Druckbehälter
6.6.3.1 Abnahmebescheinigung
6.6.3.2 Prüfung
6.6.3.3 Mietgeräte
6.6.3.4 Überwachung
6.6.4 Abgase und Dämpfe
6.6.5 Abgasanlagen
6.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen
6.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen
6.7.1.1 Genehmigung für Druckgasflaschen
6.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas
6.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung
6.7.1.4 Druckgeräteverordnung
6.7.2 Brennbare Flüssigkeiten
6.8 Gefahrstoffe
6.9 Versammlungsräume (Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen)
6.10 Strahlenschutz
6.10.1 Radioaktive Stoffe
6.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler
6.10.3 Laseranlagen
6.10.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
6.11 Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen
6.12 Musikalische Wiedergaben
6.13 Getränkeschankanlagen
6.14 Lebensmittelüberwachung
6.15 Belästigungen durch Ausstellungsgut
6.16 Tiere

7. Umweltschutz
7.1 Abfallwirtschaft
7.1.1 Abfallentsorgung
7.1.2 Gefährliche Abfälle
7.1.3 Mitgebrachte Abfälle
7.1.4 Entgelte
7.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
7.2.1 Öl-, Fettabscheider
7.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel
7.3 Umweltschäden

Drucken Speichern

1. Vorbemerkungen

Die Messe München GmbH – betreibt im Namen und im Auftrag der neuplan vorrat drei GmbH, Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald, das MOC Event Center Messe München, Lilienthalallee 40, 80939 München.

Die Messe München GmbH hat für die stattfindenden Messen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die Messe München GmbH mit ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen, Standbaufirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner, die im MOC Event Center Messe München tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die Messe München GmbH kann von jedem, der im MOC Event Center Messe München tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als die Messe München GmbH ausrichtet, ist neben der Messe München GmbH der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher im MOC Event Center Messe München ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Bauaufsichtsämtern der Landeshauptstadt München als örtliche Ordnungsbehörden für Messeaufbau und Messeabnahme sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Messe München GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Die Bestellungen sind termingerecht auszuführen, da bei verspäteter Einreichung seitens der Messe München GmbH keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Ausführung übernommen wird.

Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern / Veranstaltern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben. Außerdem behält sich die Messe München GmbH vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend den Angaben in den Bestellmedien für Ausstellerservices auf die Entgelte zu erheben.

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften

Deutsche Messe AG Hannover
Koelnmesse GmbH
Leipziger Messe GmbH
Messe Berlin GmbH
Messe Düsseldorf GmbH
Messe Frankfurt Venue GmbH
Messe München GmbH
NürnbergMesse GmbH
Landesmesse Stuttgart GmbH

besprochen und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Im Übrigen behält sich die Messe München GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich. Der Begriff „Halle“ kann im weiteren Verlauf der Technischen Richtlinien für vergleichbare Gebäude genutzt werden. Für die Technische Richtlinie werden ausschließlich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle geschlechtlichen Identitäten gleichermaßen ein.

1.1 Hausordnung

Das MOC Event Center Messe München ist ein Privatgelände. Die Messe München GmbH – Geschäftsbereich MOC Event Center Messe München, Lilienthalallee 40, 80939 München, Tel. +49 89 32353-0, betreibt das MOC Event Center Messe München im Auftrag und im Namen der neuplan vorrat drei GmbH. Die Messe München GmbH ist berechtigt, sämtliche veranstaltungsbezogenen technischen und sonstigen Serviceleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erbringen. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus.

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das MOC Event Center Messe München betreten oder befahren. Sie ist an den Zugängen zum MOC Event Center Messe München sichtbar angebracht.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während den allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten festgelegt werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im MOC Event Center Messe München bleiben die Hallen und das MOC Event Center Messe München insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, zulässig.

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach Schluss der Abbauzeit noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Die Messe München GmbH behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen.

2. Verkehr im MOC Event Center Messe München, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Das Befahren des MOC Event Center Messe München mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des MOC Event Center Messe München sowie das Abstellen von Fahrzeugen im MOC Event Center Messe München grundsätzlich untersagt. Die Messe München GmbH kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Park- oder Einfahrtserlaubnisse erteilen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Regelungen, die sich aus den Park- oder Einfahrtserlaubnissen ergeben, sind strikt einzuhalten. Park- oder Einfahrtserlaubnisse sind auf Anforderung des zur Verkehrsordnung und Verkehrslenkung eingeteilten Personals der Messe München GmbH oder des Bewachungspersonals jederzeit zurückzugeben. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für die Einfahrt ins MOC Event Center Messe München eine Kaution zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kaution. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauzeit sowie in den Fällen, in denen die Messe München GmbH das Befahren des MOC Event Center Messe München während der Veranstaltungszeit gestattet.

Im gesamten MOC Event Center Messe München sowie auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im MOC Event Center Messe München zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km / h. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins MOC Event Center Messe München verbracht werden.

Im gesamten MOC Event Center Messe München besteht – außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen – absolutes Halteverbot.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und sonstiges Voll- / Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen und Einfahrtsregelungen der zur jeweiligen Veranstaltung gültigen Bestellmedien für Ausstellerservices („Wichtige Hinweise“) sowie der Ausstellerinformation Verkehr, die rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn versandt wird.

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln der Messe München GmbH, einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals, unbedingt zu beachten. Die Messe München GmbH behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Bei Messen und Ausstellungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Aufbautagen das MOC Event Center Messe München überfüllt ist. Ansprüche gegen die Messe München GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des MOC Event Center Messe München oder infolge von Anordnungen der Messe München GmbH zur Regelung des Verkehrs auf dem MOC Event Center Messe München bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

2.2. Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszonen, Rettungswege und Sicherheitszonen müssen ständig freigehalten werden. Sie dürfen insbesondere auch während der Auf- und Abbauzeiten nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszonen, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die Messe München GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hydranten in den Hallen dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen nicht überbaut oder in welcher Weise auch immer beeinträchtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Messe München GmbH dem Aussteller gestattet hat, zu einem Hallengang gehörige Flächen in seine Standgestaltung einzubeziehen. Solche Flächen sind optisch so zu gestalten, dass sie als zu einem Hallengang gehörige Flächen erkennbar sind.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen mit einer Breite von mindestens 1,20 m als Flucht- und Rettungsweg freigehalten wird. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Darüber hinaus kann die Messe München GmbH aus logistischen und brandschutztechnischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs verlangen.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Notrufeinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters entfernt werden dürfen.

2.5 Bewachung

Die Messe München GmbH bzw. der von ihr für das MOC Event Center Messe München zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen und Flächen. Die Messe München GmbH übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des MOC Event Center Messe München. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der Messe München GmbH. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch den von der Messe München GmbH für das MOC Event Center Mes-

se München zugelassenen Sicherheits- und Ordnungsdienst gestellt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Hallen und deren Räumung von der Messe München GmbH angeordnet werden.

Der Aussteller hat seine Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Er hat, soweit durch Gesetz vorgeschrieben oder von der Behörde bzw. der Messe München GmbH angeordnet, eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Er trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen

3.1 Hallendaten

Die Hallen besitzen eine Bruttoausstellungsfläche von jeweils:

Halle 1 2.955 m² Halle 2 2.758 m² Halle 3 3.892 m²

Hallentormaße

Die Hallen sind nicht befahrbar. Die Hallen können jeweils über zwei Tore mit den Abmessungen 5,0 m Breite x 4,25 m Höhe von der Anlieferzone beschickt werden.

Höhe der Hallen

Alle Hallen haben Säulen im Raster 11,5 m x 11,5 m. Sämtliche Hallen sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Die Bauhöhe beträgt 4 m.

Abhängepunkte sind in allen Hallen vorhanden. Die maximale Belastung pro Abhängepunkt pro m² beträgt 25 kg (250 N) lotrecht.

Belastbarkeit der Hallenböden

Der Hallenboden besteht aus Gussasphalt. Die maximal zulässige Bodenbelastung in allen Hallen beträgt 1,5 t / m² (15 kN / m²). Eine Lkw-Belastung bis 18 t (180 kN) ist zulässig. Die zulässige Stapler-belastung beträgt 7,5 t (75 kN).

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 350 Lux / m² (Messung: 1 m über dem Hallenfußboden).

In jeder Halle gibt es Kunstlicht. In den Hallen 1 und 3 gibt es auch Tageslicht.

Vorhandene Stromart und Spannung im MOC Event Center Messe München:

Netzart: TN-S-System

Wechselstrom 230 Volt (± 10 %) / 50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt (± 10 %) / 50 Hz

3.1.2 Elektro-, Wasser- und Druckluftversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. Versorgungskanäle sind im Raster von 6 m Breite x 12 m Länge vorhanden. Maße der Spartenkanalabdeckung ca. 43 cm x 43 cm (Breite des Spartenkanals ca. 35 cm).

Elektroversorgung 200 W / m².

Wasseranschluss mit 1“, Abwasser NW 100 im Raster von 6 m x 12 m in den Spartenkanälen.

Die Versorgung mit Druckluft erfolgt mittels Kompressoren auf der Ausstellungsfläche.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen aus Deckenanschlusspunkten.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

(Hinsichtlich Sprinkleranlagen bei Standabdeckungen siehe Punkt 5.4.2)

3.1.5 Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Alle Hallen sind teilklimatisiert.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) ist unverzüglich die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH zu informieren.

Die Messe München GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

3.2 Durchfahrtshöhen

Die Durchfahrtshöhe der Tore vor und hinter der Anlieferzone beträgt 4,25 m. Die Breite der Tore beträgt 6 m. Es handelt sich um Einfahrtstore mit Induktionsschleife. Die von der Anlieferzone zu den Hallen führenden Tore sind 4,25 m hoch und 5 m breit (Tor 1A, 1B etc.).

3.3 Freigelände

3 Stellflächen Innenhöfe vor den Eingängen Hallen 1 – 3

7 Stellflächen in den Parkbuchten vor den Eingängen 1 – 3

Bodenbelag der Freiflächen:	(z.T. begrüntes) Pflaster
Straßenbelag:	Asphalt
Zulässige Bodenbelastung und Bauhöhe Stellflächen Innenhöfe:	Gesamtgewicht 18 t, max. 1,5 t/m², max. Bauhöhe 4 m
Zulässige Bodenbelastung und Bauhöhe Stellflächen Parkbuchten:	Gesamtgewicht 40 t, max. Bauhöhe 4 m

Die Versorgung der Freiflächen mit Strom- und Wasseranschlüssen ist teilweise möglich. Details sind bei der Messe München GmbH Abt. MOC Veranstaltungen zu erfragen.

4. Technische Daten und Ausrüstung Atrium und Showrooms

Atrium 3	1.285 Bruttoquadratmeter
Showrooms 1. OG	17 Räume mit insgesamt 2.173 Bruttoquadratmeter
Tragkonstruktion:	Stahlglaskonstruktion, zum Teil T-Träger
Raumhöhe:	**Die maximale Bauhöhe im Atrium beträgt 6 m**, sofern der Veranstalter keine Einschränkung vorgenommen hat. Hier ist eine direkte Rücksprache notwendig. Der Innenbereich kann bis zu einer Breite von 10 m bebaut werden. Die maximale Bauhöhe in den Showrooms richtet sich nach der jeweiligen Deckenhöhe. **Der Mindestabstand zur Decke muss 60 cm betragen.**
Tragfähigkeit:	Bodenbelastung max. 500 kg / m² Transportwagen müssen mit Plastik,- oder Gummirädern ausgestattet sein, um Beschädigungen zu vermeiden, Metallräder sind nicht gestattet.
Fußboden:	Atrium 3: Marmorboden in Form von Fliesen Showrooms: Rohböden: Zementestrich auf Trittschall- bzw. Wärmedämmung Oberbeläge: Teppichböden, rollstuhlfest, schwer entflammbar Flure: Teppichböden
Decken:	Atrium 3: Stahlglaskonstruktion Showrooms: Abgehängte Akustikdecken mit integrierter Be- und Entlüftung, Abhängungen sind grundsätzlich nicht möglich.
Wände:	Wände zwischen den Showrooms und Flurwände aus Gipskarton auf Ständerwerk
Türen:	z. T. Stahl-Glastüre, z. T. mit festverglastem Teil, z. T. Holztüren mit Glasfüllung. Maße siehe Einzelpläne. Türen werden automatisch offen gehalten. Keile sind nicht erlaubt.
Raumklima:	Be- und Entlüftungsanlage, Heizung und Kühlung in den Showrooms über Einzelgeräte, Kühlung: 10°C unter Außentemperatur. Es wird empfohlen, stündlich eine manuelle Lüftung über Türen vorzunehmen.
Lautstärkenregelung:	70 dB(A) (Obergrenze)
Elektroinstallation / Kommunikation / Sanitär:	Atrium: Elektro- und Kommunikationsanschlüsse stehen über Bodentanks zur Verfügung. Sanitäranschlüsse befinden sich im vorderen und hinteren Atriumsbereich und sind nach Rücksprache installierbar. Showrooms: In den Salonräumen sind Steckdosen vorhanden, über die pro Wandseite bis zu 3 kW Leistung bezogen werden kann. Insgesamt stehen im Raum 6 kW zur Verfügung. Höhere Leistungen sind nach Rücksprache mit der Abteilung MOC Veranstaltungen möglich.Telefon- und Internetanschlüsse werden nach Bestellung über Wandsteckdosen individuell installiert. Wasseranschlüsse sind bedingt und nach Rücksprache möglich.
Druckluft:	Druckluftanschlüsse stehen nicht zur Verfügung.
Beleuchtung:	Die Lichtstärke beträgt 300 Lux (überwiegend LED-Technik)
Abhängungen Atrium / Showrooms:	Abhängungen im Innenbereich sind nach Rücksprache mit der Abteilung MOC Veranstaltungen möglich. Hängepunkte dürfen nur durch Servicefirmen des MOC Event Center Messe München installiert werden. Showrooms: Abhängungen sind nicht möglich.
Brandschutz Atrium / Showrooms:	Zwischen den Showrooms und dem bebaubaren Innenbereich muss ein Brandschutzstreifen von vier Metern Breite freigehalten werden, dieser ist gleichzeitig Rettungsweg. Standabdeckungen sind im Atrium / Showrooms aus Brandschutzgründen nicht gestattet. Showrooms: Die gangseitige Notausgangstür führt direkt auf einen Rettungsweg und ist jederzeit frei von Einbauten und Lagerungen zu halten. Die Tür muss bei Anwesenheit von Personen im Raum aufgeschlossen sein.
Zugang zum Atrium / Beschickung:	Der Lastenlift und die Selbstfahrerlifte können von den Anlieferzonen im Erdgeschoss bzw. 2. UG, für die Anlieferung schwerer und sperriger Güter genutzt werden. Die Durchgangsbreite zum Atrium beträgt 2,1 m Breite x 2 m Höhe.
Abmessungen Lastenlift:	Der Lastenlift muss von einem Lastenliftfahrer bedient werden, der zu den Auf,- und Abbauzeiten bestellt werden muss. Höhe: 2,6 m Breite der Kabine innen: 3 m Türbreite: 2,5 m Tiefe: 5,37 m Traglast: 8000 kg
Abmessungen Selbstfahrerlift:	Höhe: 2,5 m Breite der Kabine innen: 2 m Türbreite: 1,1 m Tiefe: 2,5 m Traglast: 2400 kg

5. Standbaubestimmungen

5.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Stand- oder Verkehrssicherheit bestehen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt wurde.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für folgende horizontalwirkende Ersatzflächenlast qh bemessen werden:

qh1 = 0,125 kN/m² bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden;

qh2 = 0,063 kN/m² für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe München GmbH vorzulegen.

Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.

Lastannahmen für Podeste siehe Punkt 5.6.

Die Sicherung von Standbauten durch Abhängungen von der Hallendecke ist nicht zulässig (zur Anbringung von Gegenständen an Befestigungspunkten siehe Punkt 5.7.5.2).

5.2 Standbaufreigabe

Die maximale Standbauhöhe in den Hallen beträgt 4 m (ausgenommen davon sind lediglich die Bereiche direkt neben den Halleneingängen, hier ist die Bauhöhe auf 2,5 m beschränkt). Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Planfreigabe einzureichen. Alle anderen Standbauten, insbesondere Stände ab einer Grundfläche von mehr als 40 m², horizontale Standabdeckungen, mobile Ständer, Stände mit Brücken, Treppen, Kragdächern, Galerien, geneigte Wände und Bauten im Freigelände sind freigabepflichtig. Dabei ist diese erhöhte Bauweise zu den Nachbarständen hin (sichtbare Rückseite) in neutralem Weiß und ohne Werbeelemente zu gestalten. Bei Werbung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von 1 m zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden.

Zur Freigabe sind vermaßte Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen bei der Abteilung MOC Veranstaltungen einzureichen. Flucht- und Rettungswege sind in einem gesonderten Plan darzustellen.

Sofern mehr als 200 Sitzplätze vorgesehen sind, ist in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können (siehe auch Punkt 6.9). Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

5.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH.

Standflächen in den Hallen:

Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Grundfläche von mehr als 40 m² bzw. einer horizontalen Standabdeckung müssen spätestens zum in den Bestellmedien für Ausstellerservices genannten Termin der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH (Grundriss und Ansichtsskizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Freigabe vorgelegt werden. Sofern eine Freigabe erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Freigabevermerk der Messe München GmbH versehen an den Aussteller / Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt. Das Aufstellen fliegender Bauten, die nach Art. 72 BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist der Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission unter Vorlage des Prüfbuches und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen anzuzeigen.

Postanschrift:
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de

Die Kosten des Standbaugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

5.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig. (siehe Punkt 5.4.1.2). Für Beschädigungen der Straßendecke oder Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang.

Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m² bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

Aufgrund der mangelnden Verbindung der temporären Sprinkleranlage zur bauseitig vorhandenen BMZ muss ab dem Zeitpunkt der Einfahrt des fahrbaren Ausstellungsstandes bis zur Ausfahrt desselben mindestens eine Wachperson durchgehend anwesend sein. Die Wachperson kann durch den Aussteller oder durch den Sicherheitsordnungsdienst des MOC Event Center Messe München gestellt werden. Sollte das Wachpersonal durch den Aussteller gestellt werden, muss eine Liste mit Namen und Telefonnummern in der Abteilung Veranstaltung des MOC hinterlegt werden.

5.3 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standbauten und Werbekörper in den Hallen und Atrium beträgt 4 m. Die Bauhöhe in den Showrooms und Konferenzräumen muss mindestens 60 cm Abstand zur Decke betragen.

Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann in der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH erfragt werden.

Die von der Messe München GmbH festgelegte Höhenbegrenzung darf beim Standaufbau nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH überschritten werden.

Bei Exponaten kann in Abhängigkeit von Größe und Aufstellort nach vorheriger schriftlicher Zustimmung bei der Messe München GmbH die Höhenbegrenzung überschritten werden.

5.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

5.4.1 Brandschutz

Alle in den Messestand eingebrachten Materialien, inkl. der Exponate, müssen in einer Gefährdungsbeurteilung des Standes berücksichtigt werden. Die Messe München GmbH behält sich vor, weitere Kompensationsmaßnahmen zu fordern.

5.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien (Ausschmückungen)

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende / rußende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Ausschmückungsmaterialien müssen im eingebauten Zustand als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU und dem DIBt zugelassene Prüfinstitute berechtigt. Prüfbescheide des Institutes SGS-Standort China werden nicht anerkannt, da das Institut in der EU nicht zugelassen ist.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder in Absprache mit der Branddirektion München mit einem geeigneten und zugelassenen Flammschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen.

Die Zustimmung der Messe München GmbH kann insbesondere von den zu berücksichtigenden Brandlasten abhängig gemacht werden.

Abfälle sind grundsätzlich umgehend zu entfernen und zu entsorgen bzw. in geeigneten Behältern zu sammeln und der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

5.4.1.2 Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen, Foyers und Atrium grundsätzlich weder in Betrieb genommen noch abgestellt werden. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch. Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch den Aussteller / den Veranstalter ausgeschlossen werden. Vorhandene Notrufeinrichtungen (z. B. eCall) des KFZ sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes bzw. unbeabsichtigtes Betätigen zu schützen. Dies kann etwa durch Deaktivieren des Notrufsystems erfolgen.

Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Abstimmung mit der Messe München GmbH möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschließen, in den Foyers und Atrien sind Ladevorgänge nicht gestattet.

Bei Verbrenner-Motoren und gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein. Sofern möglich, ist der Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes (z.B. Foyer, Atrium) können weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien, Spülen der Kraftstoffleitungen und / oder das Aufstellen von Sicherheitswachen. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse,Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m² bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

5.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden.

5.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

5.4.1.5 Ballone und Luftschiffe

Die Verwendung von Ballonen und Luftschiffen ist in den Hallen und Atrien grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Abteilung MOC Veranstaltungen. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballone und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Ballone und Luftschiffe müssen sich innerhalb der Standgrenzen befinden; die maximale Standbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

5.4.1.6 Sonstige Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und Atrien grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Abteilung MOC Veranstaltungen.

5.4.1.7 Nebelmaschinen und andere Show-Effekte

Der Einsatz von Nebelmaschinen und weiteren Show-Effekten ist mit der Abteilung MOC Veranstaltungen abzustimmen.

5.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages in den dafür geeigneten Behältnissen und zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Leicht brennbare Werkstoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl. sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen.

Die Abfall-, Wert- und Reststoffbehälter werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages von der Reinigungsfirma entfernt.

5.4.1.9 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist verboten.

5.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Abteilung MOC Veranstaltungen beantragt werden. Dabei ist die Umgebung gegen möglichen Funkenflug zu schützen. Fugen und Ritzen sind mit geeigneten, nichtbrennbaren Stoffen abzudichten. Im Stand ist für die Arbeiten geeignetes Löschmittel nach DIN 14406 bzw. EN3 bereitzuhalten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen während der Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

5.4.1.11 Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle, im Atrium, in den Showrooms und in der Anlieferzone ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Die Leergutlagerung auf dem Gelände des MOC kann über den von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteur erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

5.4.1.12 Feuerlöscher

Für jeden Messestand über 200 m² empfehlen wir mindestens einen Feuerlöscher (Wasser oder Schaum) nach DIN EN3, ASR A2.2 vorzuhalten. Es dürfen ausschließlich Feuerlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden.

Für Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von mindestens 10 KW ist ein CO_2-Feuerlöscher vorzuhalten. Die Größe ist auf max. 12 kg beschränkt. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entpsprechend geeignete Feuerlöscher (Klasse A, B, F) vorzuhalten, wenn Fette und Öle erhitzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH oder unseren Servicepartner Firma Wania + Baarfuss GmbH & Co. KG anzumieten. Die Messe München behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher, die hausinternen Wandhydranten entnommen wurden, in Rechnung zu stellen.

Es sind grundsätzlich für den Einsatzzweck geeignete Löschmittel zu verwenden. Im MOC Event Center Messe München ist die Verwendung von Pulverlöschern untersagt. Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“ zu entnehmen.

5.4.2 Standüberdachung

Die Hallen im MOC Event Center Messe München sind mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet, deren Wirkung durch Standabdeckungen nicht beeinträchtigt werden darf. Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, schriftlich anzumelden (s. Vordruck in den Bestellmedien für Ausstellerservices „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH.

Standabdeckungen sind mindestens schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen (das Prüfzeugnis ist vorzulegen bzw. am Stand bereitzuhalten) und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

In diesem Fall ist für jede angefangenen 12 m² überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; von der Standabdeckung überspannte Räume / Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.

Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen von mehr als 30 m² kann unter folgenden Voraussetzungen und nach Zustimmung der Branddirektion München verzichtet werden:

- Metallraster- oder Metallgitterdecken
 Bei der Abdeckung handelt es sich um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u. Ä. Nach der Planungs- und Einbaurichtlinie des Verbandes der Schadenversicherer (VDS) muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70 % betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.
- Textile Deckenbespannungen
 Die Abdeckung ist von der VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen. Die schriftliche Zustimmung des VdS ist der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen vorzulegen, die Einbauvorschriften des VdS sind zu beachten.

Weitergehende Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte den Bestellmedien für Ausstellerservices (s. „Merkblatt für sprinklertaugliche Stoffe“).

5.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung MOC Veranstaltungen.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

5.4.4 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung, in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten.

Andernfalls dürfen gefangene Räume von der jeweiligen Nutzungseinheit nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung MOC Veranstaltungen.

5.5 Ausgänge, Rettungwege, Türen

5.5.1 Ausgänge, Rettungswege

Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m², einer Fluchtwegslänge von mehr als 10 m oder einer Standaufplanung, bei der der Ausgang / Fluchtweg nicht von jedem Punkt aus sichtbar ist, müssen mindestens zwei voneinander getrennte und möglichst weit voneinander entfernte Ausgänge / Fluchtwege haben.

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Abteilung Veranstaltungen MOC, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor.

Tensatoren, Absperrkordeln und sonstige Absperrungen dürfen in Rettungswegen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie sich bei Drucksituationen selbstständig bzw. automatisch öffnen.

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, welche die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten. (siehe Punkt 5.4.4).

Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtwegslänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und / oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Die Fluchtwege sind nach ISO 7010, DGUV Vorschrift 9 bzw. ASR A1.3 zu kennzeichnen.

5.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren sowie sonstiger Vorrichtungen, die als Zugangssperren wirken können, ist in Rettungswegen nicht zulässig.

5.5.3 Tensatoren, Absperrungen

Tensatoren / Absperrungen dürfen in Rettungswegen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie dafür geeignet sind. Geeignet sind solche, die sich ohne zeitlichen Verzug öffnen und entfernen lassen (z.B. Magnethalterungen).

5.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für ein Podest ab einer Bauhöhe von 0,5 m ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Podestfläche muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1 / NA (2010) Tabelle 6.1DE gemäß Kategorie C1 bzw. C3 ausgelegt werden. Dies entspricht einer Nutzlast von qk = 3 kN / m² für Cafés und Empfangsräume, für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten 5 kN / m².

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.
Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

5.7 Standgestaltung

5.7.1 Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.Ä. aufzulockern.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß, frei von Installationsmaterial und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Beim Bau der Stände wird empfohlen, auf Barrierefreiheit zu achten, so dass Stände und deren Einrichtungen auch für behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

5.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten.

(siehe auch Punkt 5.7.4 Hallenböden)

5.7.3 Eingriff in die Bausubstanz

Hallen-, Atrien- und Showroomteile sowie technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallen-, Atrien- und Showroomteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind. Hallensäulen / Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Fugen an Hallen-, Atrien oder Showroomwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standbauten ist nicht gestattet. (siehe auch Punkt 6.1.1 Schäden)

Die Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH möglich. Hierzu sind spätestens zwei Wochen vor Aufbaubeginn die benötigten Bodenverankerungen bei der Abteilung MOC Veranstaltungen schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht genehmigten Materialien und / oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH wird eine Reparaturkostenpauschale von 90,00 EUR / Bohrloch zzgl. MwSt. erhoben. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung MOC Veranstaltungen.

5.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Bei der Messe München sind ab sofort nur noch die nachstehenden Klebebänder zur Befestigung von Teppichen auf den Hallen- und Fußböden erlaubt.

Klebebänder: tesaband 53999, tesafix 4964, tesa 4939, fermoflex 1352, Supertape SM 21111 (Doppelseitiges Klebeband für die direkte Verlegung auf dem Hallenboden), Supertape SM22132, SM22128 (Doppelseitiges Klebeband für die Podest- bzw. Spanplattenverlegung).

Bei Benutzung anderer Klebebänder wird im Falle eines Rückstandes die Entfernung der Rückstände dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Versorgungskanäle sind im Raster von 6 m x 12 m vorhanden.

Die Nutzung der Spartenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH vorbehalten.

5.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV Vorschrift 17 auszuführen.

5.7.5.1 Bereitstellung von Befestigungspunkten

Abhängungen von der Hallendecke und die Bereitstellung von Befestigungspunkten werden ausschließlich von der Messe München GmbH ausgeführt. Änderungen dieser Abhängekonstruktionen dürfen nur von der Messe München GmbH durchgeführt werden. Die Messe München GmbH wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen.

Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt. Der Bestellung (Vordruck in den Bestellmedien für Ausstellerservices) sind Pläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Befestigungspunkte einschließlich der Höhenangabe ersichtlich ist. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Luftraum oberhalb der Standfläche befinden. Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte.

Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 25 kg lotrecht in einem Abstand von 1 m belastet werden. Auf Verlangen ist ein Punklastnachweis zu erbringen. Für jeden Abhängepunkt ist die Belastung einzeln anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage. In begründeten Fällen behält sich die Messe München GmbH vor, an genutzten Abhängepunkten eine Lastüberwachung vorzunehmen, die dem Kunden / Aussteller in Rechnung gestellt wird.

5.7.5.2 Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im besonderen die DGUV Vorschrift Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 17, DGUV Vorschrift 54, DGUV Information 215-313 und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VstättV) zu beachten.Seilverbindungen zur Lastaufnahme müssen der DIN 56-921-11 entsprechen; Drahtseilklemmen dürfen nicht verwendet werden.

Für weitergehende Informationen über zugelassene Befestigungsmaterialien entnehmen Sie bitte den Bestellmedien für Ausstellerservices (siehe „Merkblatt Abhängungen von der Hallendecke“) oder nutzen Sie den Download-Service auf der Homepage der Messe München GmbH.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Abhängungen von Standbauteilen sowie Exponaten
- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH.

Das Anbringen der abzuhängenden Gegenstände sowie die Bereitstellung und Befestigung von Lichttechnik-Komplettsystemen etc. kann auch bei der Messe München GmbH bestellt werden.

5.7.6 Standbegrenzungswände

Trennwände können über die Bestellmedien für Ausstellerservices bestellt werden.

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

5.7.7 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern ist ein Abstand von 2,00 m zum Nachbarstand einzuhalten, es sei denn, dass die Werbung in keiner Weise auf den Nachbarstand hin ausgerichtet ist.

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Teilnahmebedingungen ist die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Die Messe München GmbH behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Die Messe München GmbH ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

5.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

5.8. Freigelände

Das Freigelände der Messe München GmbH besteht aus gepflasterten Verkehrsflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Die allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während der Auf-/Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH eingemessen.

Jeder Aussteller / Standbetreiber / Veranstalter ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Versorgungsleitungen, Fundamente, Verteilerkästen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine sich auf der Mietfläche befindlichen Gegenstände über die Mietfläche hinausragen. Ausnahmen kann die Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, für Kräne aus Sicherheitsgründen erteilen; sie kann die Ausnahmegenehmigung davon abhängig machen, dass sämtliche betroffenen Aussteller / Standbetreiber / Veranstalter darin eingewilligt haben, dass der betreffende Kran in ihren Stand hineinragt. Weigert sich ein Aussteller / Standbetreiber / Veranstalter, diese Einwilligung zu erteilen, so ist die Weigerung unbeachtlich, wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, dass der betreffende Kran in seine Mietfläche hineinragt.

5.8.1. Standbaugenehmigungen/Genehmigungspflichtige Standbauten

Alle Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeigepflichtig, nach Art und Umfang auch prüf- und genehmigungspflichtig. Ein geprüfter / prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Zu den anzeige- und / oder genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten, nach Art. 72 BayBO mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, alle sonstigen begehbaren und / oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen.

5.8.2. Verankerungen im Boden

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Vor Beginn der Arbeiten im Geländeboden ist die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH zu benachrichtigen.

5.8.3. Witterungsbedingte Lasten

5.8.3.1.Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

5.8.3.2. Windlasten für Fliegende Bauten

Falls es sich bauordnungsrechtlich um einen Fliegenden Bau nach Art. 72 BayBO handelt, können die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2. (für Zelte) angesetzt werden.

Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windgeschwindigkeit von v10 = 15 m/s (auch in Einzelböen) durch den Aussteller / Standbetreiber / Veranstalter organisatorisch sicherzustellen.

5.8.3.3. Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (1. Mai – 30. September) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (1. Oktober – 30. April) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3/NA für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen Schneelastzone zu berücksichtigen.

5.8.4. Warnung bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft an die Standbetreiber.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z. B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller / Standbetreiber / Veranstalter sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

5.8.5 Ausgänge / Rettungswege

Die Rettungswegläge von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen.

5.8.6 Sonstige Regelungen im Freigelände

Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so angebracht sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer, insbesondere anderer Aussteller und Besucher, unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

Kräne usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern oder sonstigen Lasten (ausgenommen Fahnen) an Kranen, Arbeitsbühnen und Exponaten ist aus Sicherheitsgründen verboten. Die Verwendung von Flüssiggas und Ölfeuerungen ist nicht zulässig.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

5.9. Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe München GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst und / oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner stellt der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Messegesellschaft schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen die Messegesellschaft geltend gemacht werden.

6. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung

6.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

6.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im MOC Event Center Messe München, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die Messe München GmbH beseitigt.

6.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der Messe München GmbH vorbehalten.

Es dürfen nur Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden. Die angemieteten Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen. Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von Servicepartnern der Messe München GmbH nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Abteilung MOC Veranstaltungen geliehen werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, zu erfolgen.

6.3 Elektroinstallation

6.3.1 Anschlüsse

Elektroinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter / Stromzähler. Die Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, behält sich das Recht vor, den Elektroanschluss aus Sicherheitsgründen auf einen Grundanschluss pro Standfläche zu begrenzen. Die Verwendung von Generatoren ist nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, im MOC Event Center Messe München Dritte – mit Ausnahme seiner Mitaussteller – mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen. Eine elektrische Versorgung des Standes oder von Teilen der elektrischen Verbraucher auf dem Stand durch selbsteingebrachte Energiespeicher- oder Energieerzeugungssysteme ist nicht zulässig.

Den Bestellungen ist eine Grundrissskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Ist das nicht der Fall, ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen so nachzurüsten, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Elektroanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Stromverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je kW / h zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, eine Stunde nach Veranstaltungsende die Stromversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.3.2 Standinstallation

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.), den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

6.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegeben Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung).

Die im „Merkblatt Elektrotechnik“ genannten Regelungen sind zu beachten. Das Merkblatt ist in den Bestellmedien für Ausstellerservices enthalten.

Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Die Abnahme wird durch die Messe München GmbH veranlasst.

6.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger Fläche zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Die Zugänglichkeit muss jederzeit sichergestellt sein.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, so dass diese nicht entzündet werden können.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

6.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718, DIN 50172 und DIN EN 1838. Diese ist gemäß der derzeit anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

6.4 Wasser- / Abwasserinstallation / Wasserattraktionen

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen Trinkwasserbestimmungen entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine Einschränkung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

6.4.1 Anschlüsse

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, im MOC Event Center Messe München Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH gelieferten Wasser zu versorgen.

Den Bestellungen (Vordrucke in den Bestellmedien für Ausstellerservices unter „Sanitärinstallationen / Sprinkler / Druckluft“ in den Bestellmedien) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellfmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Wasser- bzw. Abwasseranschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m^3 zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden. (Siehe auch Punkt 7.2.1).

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.4.2 Standinstallation

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Wasser- bzw. Abwasseranschluss wie z.B. Spülen) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller die Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Sanitärinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, anzuzeigen. Der Wasserverbrauch wird über Zähler zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der Messegesellschaften ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

6.5 Druckluftinstallation

6.5.1 Anschlüsse

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist in den Hallen möglich. Die Versorgung erfolgt im Allgemeinen über einen Anschluss an eine Kompressorstation. Die Messe München GmbH behält sich vor, einen Kompressor für die Druckluftversorgung am Stand mittels Kompressor auf der angemieteten Fläche des Ausstellers, beispielsweise bei geringem Druckluftbedarf, zu installieren. Die Verwendung eines vom Aussteller zu stellenden Kompressors ist der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, im MOC Event Center Messe München Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Druckluft, die ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH gelieferter Druckluft zu versorgen.

Druckluftinstallationen vom Messedruckluftnetz bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Druckluftinstallationen gehören der Druckluft hauptanschluss mit Druckluftleitungen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Druckluftinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Druckluftverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Druckluftinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Druckluftverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Druckluftinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung erfolgt, soweit möglich, in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Druckluftleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Druckluftanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Den Bestellungen (Vordrucke in den Bestellmedien für Ausstellerservices) ist die Grundrissskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.5.2 Standinstallation

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Druckluftanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller die Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Druckluftinstallationsarbeiten durchführen werden.

Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Vertragspartners zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

6.5.3 Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Telekommunikationsleistungen zum Stand werden ausschließlich von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.

Den Bestellungen sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Sämtliche Drahtlosnetzwerke sind bei der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen anzumelden.

6.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

Die folgenden Regelungen beziehen sich stets auf alle Arten von Maschinen und Anlagen inklusive Roboter, sowohl stationär platziert oder mobil, sowie gesteuert oder autonom betrieben.

6.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

6.6.2 Produktsicherheit

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, nur Produkte zu zeigen, die den europäischen Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt (wie z.B. spezifische EU-Richtlinien wie Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Medizinprodukterichtlinie, PSA-Richtlinie etc.) und der darauf beruhenden nationalen Gesetzgebung (wie z.B. dem Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) entsprechen. Abweichend hiervon dürfen auf Messen und Ausstellungen auch Produkte ausgestellt werden, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen noch nicht hergestellt ist. Allerdings muss in diesem Fall mit einem am Produkt angebrachten Schild darauf hingewiesen werden, dass eine Bereitstellung auf dem Markt in der EU und im Europäischen Wirtschaftraum (EWR) erst bei Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften möglich ist oder das Produkt nur für den Export in Nicht-EU-Staaten und Nicht-EWR-Staaten vorgesehen ist.

Der Aussteller ermächtigt die Messe München GmbH, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch in seinem Namen öffentlich zu erklären, dass bei Exponaten, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und dass diese Exponate noch nicht den formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in den Ländern der EU und des EWR erst in den Verkehr gebracht und erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hergestellt ist.

Produkte dürfen (und müssen) nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Für diese Produkte muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt worden sein, technische Unterlagen für den Nachweis der Konformität erstellt sein, eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht sein. Betriebsanleitung, Sicherheitshinweise etc. sind in der Landessprache des Nutzers bereit zu halten bzw. anzubringen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

6.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateteile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas / transparentem Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

6.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Gewerbeaufsichtsamt – gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

6.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe München GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

6.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“. Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte / Lasten möglich ist. Dies kann z. B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

6.6.3 Druckbehälter

6.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die nach der geltenden Betriebssicherheitsverordnung gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen / Abnahmen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise BetrSichV (Bescheinigungen bzw. Aufzeichnungen) sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

6.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden. Anfragen sind an die Abteilung MOC Veranstaltungen zu richten. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

6.6.3.3 Mietgeräte

Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise (6.6.3.1) am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

6.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

6.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

6.6.5 Abgasanlagen

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigender Dämpfe und Gase müssen über eine Abgasleitung abgeleitet werden. Die Abzüge dürfen ausschließlich von der Messe München GmbH oder einer von ihr beauftragten Firma montiert werden. Den Bestellungen (Vordruck in den Bestellmedien für Ausstellerservices bzw. auf Anfrage bei der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH) ist eine Grundrissskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

6.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

Die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung der Branddirektion München ist, dass die beantragte Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen oder brennbaren Flüssigkeiten für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich sind. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

Leere Behälter, in denen Druckgase, Flüssiggase oder brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leerflaschen zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.

Eine Vorratslagerung in der Halle ist grundsätzlich verboten. Auf dem Messestand ist ein geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

6.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

6.7.1.1. Genehmigung für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH, MOC Event Center Messe München verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

6.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Die Dichtigkeitsprüfung der Flüssiggasanlage hat nach DGUV Vorschrift 79 zu erfolgen. Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die DGUV Vorschrift 79, die TRGS 510 und 800 anzuwenden.

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Branddirektion in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes/Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes „G“ auf gelbem Grund). Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Gassicherheitsschlauch oder fest verlegte Rohrleitung auszuführen.

6.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“, TRGS 510 und TRGS 800 zu beachten. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Jedes gasbetriebene Verbrauchsgerät muss unmittelbar am Gerät ein jederzeit gut erreichbares Absperrventil haben. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

6.7.1.4. Druckgeräteverordnung

Die Bestimmungen der Betriebsicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

6.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der Messe München GmbH frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und / oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben.

6.8 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind mit der Messe abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1.703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

6.9 Versammlungsräume / Szenenflächen

Vorführungen und akustische Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe München GmbH ist berech-

tigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

Sofern mehr als 200 Sitzplätze vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der in digitaler Form bei der Abteilung MOC Veranstaltungen einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen. Abgetrennte Versammlungsräume müssen eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Versammlungsräume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Versammlungsräume), sind unzulässig. Alle Maßnahmen, die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 5.4.4).

Die Messe München GmbH behält sich vor, ergänzende Auflagen zu erstellen, sofern sich die Notwendigkeit ergibt.

Die gültige Fassung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4 mit §§ 31 mit 43, sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs 6) ist einzuhalten.

Die Breite der Rettungswege in Versammlungsräumen ist nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen, die sich in dem Raum aufhalten können. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Die erforderlichen Rettungswegbreiten sind bis zur Verkehrsfläche rechnerisch nachzuweisen.

Die Ausgänge in abgedunkelten Räumen sind ausreichend zu beleuchten (Beschilderung nach ISO 7010 bzw. ASR A1.3). Vorhänge im Bereich der Ausgänge müssen leichtgängig auf die vorgeschriebene Mindestausgangsbreite zu öffnen sein, 10 cm über dem Boden enden und schwer entflammbar sein. Die Teilungskanten sind farbig zu kennzeichnen. Das Verschließen (Verschnüren o. ä.) während der Betriebszeit ist unzulässig. Die Anmeldung hat mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellmedien für Ausstellerservices zu erfolgen.

Versammlungsräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind so weit wie möglich voneinander entfernt anzuordnen.

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze angeordnet sein. Der Bestuhlungsplan muss alle Sitz- und Stehplätze ausweisen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Plätze für Rollstuhlfahrer sind besonders zu kennzeichnen.

Türen in Rettungswegen in Versammlungsräumen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in Versammlungsräumen, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Bei Szenenflächen im Sinne der gültigen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ist gegenüber der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (gem. §§ 39,40 VStättV) namentlich zu benennen.

6.10 Strahlenschutz

6.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der Messe München GmbH vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtige Umgang mit radioaktiven Stoffen im MOC Event Center Messe München von dieser Genehmigung umfasst ist.

Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellmedien für Ausstellerservices entnommen werden.

6.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München abzustimmen. Das Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzgesetz sowie Strahlenschutzverordnung) ist zu beachten.

6.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Mit der Anzeige vom Aussteller oder Veranstalter ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten beizufügen und eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 OStrV für den Betrieb der Lasereinrichtung zu erstellen.
Die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der TROS Laser, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912, sind zu beachten.
Für Showlaseranlagen sind zusätzlich die Hinweise gemäß DGUV Information 203-036 zu berücksichtigen.
Der Betrieb von Lasern wird ggf. durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

6.10.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), BGBl I entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden. Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist der Messe München GmbH rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist ferner nur dann gestattet, wenn sie nachweislich einen ausreichend großen Frequenzabstand zu den im MOC Event Center Messe München bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Dieser Nachweis ist gegenüber der Messe München GmbH zu erbringen. Angaben zu den im MOC Event Center Messe München genutzten Frequenzen/ Anwendungen sind über die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH erhältlich.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen oder Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe Punkt 6.3.3).

6.11 Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen

Der von der Messe München GmbH vertraglich verpflichtete Spediteur, im folgenden Messespediteur genannt, übt im MOC Event Center Messe München das alleinige Speditionsrecht aus, dies betrifft z. B. das Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte (Gabelstapler, Krane) sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für Speditionsleistungen innerhalb des MOC Event Center Messe München darf nur der Messespediteur beauftragt werden.

Eine Haftung der Messe München GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespediteure ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, zu erfolgen.

Der Veranstalter und der Aussteller ist nicht berechtigt, die Messe München GmbH als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die Messe München GmbH, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die Messe München GmbH können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

6.12 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich.

Kontakt:
GEMA
11506 Berlin
Tel. +49 30 58858999
Fax +49 30 21292795
kontakt@gema.de
www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

6.13 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.1 und 3.3.2 und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Weitere Informationen können dem Merkblatt „Abgabe von Speisen und Getränken und Betrieb von Schankanlagen“ entnommen werden.

6.14 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Weitere Informationen können dem Merkblatt „Abgabe von Speisen und Getränken und Betrieb von Schankanlagen“ entnommen werden.

6.15 Belästigungen durch Ausstellungsgut

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der Messe München GmbH sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Zulassung erteilt wurde. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die Messe München GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die Messe München GmbH bzw. den jeweiligen Veranstalter erwachsen. Der Abbauzeitpunkt für den geschlossenen Stand wird von der Messe München GmbH bestimmt.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

6.16 Tiere

Das Einbringen von Tieren in Veranstaltungsbereiche ist anzeigepflichtig (unterzeichneter Haftungsausschluss muss der Abteilung MOC Veranstaltungen vorliegen) und muss insbesondere unter Berücksichtigung von Hygienevorgaben, Tierschutz, Räumung von Menschen und Tieren erfolgen.Ein Räumungskonzept ist auf Verlangen mit der Messe München GmbH abzustimmen. Behördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt. Das Einbringen von Tieren sollte nur im Rahmen des Veranstaltungsinhaltes erfolgen.

7. Umweltschutz

Die Messe München GmbH hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Im MOC Event Center Messe München sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Bei Bewirtungen muss auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

7.1 Abfallwirtschaft

Jeder Aussteller ist für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die bei ihm oder seinen Auftragnehmen (z.B. Standbauer, Caterer etc.) im MOC Event Center Messe München anfallen. Mit der Entsorgung von Abfällen im MOC Event Center Messe München darf der Aussteller nur die Messe München GmbH beauftragen. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Auftraggeber mit der Entsorgung von Abfällen im MOC Event Center Messe München ausschließlich

die Messe München GmbH beauftragen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Entsorgung der Abfälle im MOC Event Center Messe München ihre Vertragspartner zu beauftragen.

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

7.1.1 Abfallentsorgung

Der Aussteller teilt der Messe München GmbH im Zuge der Beauftragung rechtzeitig mit, ob er die während der Auf- und Abbauzeit bzw. während der Laufzeit der Veranstaltung anfallenden Abfälle von der Messe München GmbH als Mischabfall entsorgen lässt, oder ob er sie zunächst nach verschiedenen Wertstofffraktionen (z.B. Holz, Glas, Papier, Kartonagen, Kunststoff, Folien) vorsortiert und sie dann als vorsortierte, sortenreine Wertstoffe von der Messe München GmbH entsorgen lässt. Küchen- und Bewirtungsabfälle und sonstige Abfälle, die mit Küchen- und Bewirtungsabfällen verunreinigt sind, können nur als Mischabfall entsorgt werden. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Punkt 7.1.2) sowie Öle und Fette (Punkt 7.2.1) hat der Aussteller gesondert von der Messe München GmbH entsorgen zu lassen.

Der Aussteller hat die Abfälle in geeignete Behältnisse einzufüllen, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Soweit vorsortierte, sortenreine Wertstoffe nicht in die von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellten Behältnisse eingefüllt werden können, wird sich der Aussteller mit der Messe München GmbH wegen der Art und Weise der Bereitstellung dieser Wertstoffe in Verbindung setzen.

Der Aussteller hat bei ihm anfallende Produktionsabfälle und Vorführungsrückstände rechtzeitig unter Angabe des Materials und der Menge bei der Messe München GmbH zur Entsorgung anzumelden.

Der Aussteller sorgt dafür, dass seine im MOC Event Center Messe München tätigen Auftragnehmer sich so verhalten, wie sich nach den vorstehenden Regelungen der Aussteller zu verhalten hat.

7.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben) mit Angabe des Datensicherheitsblattes, der Messe München GmbH rechtzeitig zu melden und von ihr entsorgen zu lassen.

7.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

7.1.4 Entgelte

Zur Entsorgung angemeldete Abfälle werden von der Messe München GmbH zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen der Messe München GmbH entsorgt. Die Messe München GmbH behält sich vor, für die Entsorgung von Mischabfall ein höheres Entgelt zur verlangen als für die Entsorgung von vorsortierten, sortenreinen Wertstoffen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für vom Veranstalter, Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls verlangen würde. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Veranstalter oder Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Als vom Aussteller oder seinen Auftraggebern verursachte Abfälle gelten alle Abfälle, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass sie nicht von ihm oder seinen Auftragnehmern verursacht worden sind.

Alle Gegenstände, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, nachdem der Aussteller erkennbar die Standfläche geräumt hat, werden als vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, behandelt, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass diese Gegenstände während der gesamten Laufzeit einschließlich der Auf- und Abbauzeit der Veranstaltung weder in seinem Besitz noch im Besitz seiner Auftragnehmer waren.

Der Aussteller hat die Möglichkeit, sich von der Messe München GmbH innerhalb der in den Teilnahmebedingungen festgelegten Abbauzeit in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr die ordnungsgemäße Räumung seines Messestandes bestätigen zu lassen.

7.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

7.2.1 Öl-, Fettabscheider

Der Aussteller, der auf seinem Messestand öl- oder fetthaltige Speisen oder sonstige Waren in mehr als haushaltsüblichen Mengen herstellt, verarbeitet, vorführt oder verabreicht, hat vor der Entsorgung dieser Speisen und Waren die anfallenden Öle und Fette gesondert aufzufangen, sie getrennt von sonstigen Abfällen in geeignete Behältnisse, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und an seiner Standgrenze zur Abholung durch die Messe München GmbH bereitzustellen.

Der Aussteller, der auf seinem Messestand Spül- und sonstige Kücheneinrichtungen hat, die keine haushaltsüblichen Spül- bzw. Kücheneinrichtungen sind, hat die auf seinem Messestand anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen.

Der Bestellvordruck für die Installation eines Fettabscheiders kann bei der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, angefordert werden.

7.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Die Messe München GmbH sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen im MOC Event Center Messe München, soweit sie sie nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen hat. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Messe München GmbH zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Von der Messe München GmbH nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

7.3 Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe München GmbH zu melden.

Stand: Juli 2026

Messe München GmbH